OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753032/3/KLi

Datum:
Linz, 4. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Juli 2023 des Mag. F A M, geb. x, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 1. Juli 2023, GZ: PAD/23/01319844/002/VW, betreffend Zurückweisung der am 27. Juni 2023 um 14:44 Uhr per E-Mail übermittelten Versammlungsanzeige zum Thema / Zweck „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X“, in der Zeit „x von 13 bis 19 Uhr“ und dem Ort „X“

zu Recht:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Juli 2023, GZ: PAD/23/01319844/002/VW, wurde eine Versammlungsanzeige des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) wie folgt zurückgewiesen:

„Sie haben bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Versammlungsbehörde am 27. Juni 2023 um 14:44 Uhr per E-Mail eine Versammlungsanzeige „Anzeige einer Versammlung am x" zum Zweck „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X" in X am x von 13:00 bis 19:00 Uhr eingebracht.

Zu dieser Versammlungsanzeige ergeht folgender

Spruch

Die am 27. Juni 2023 um 14.44 Uhr per E-Mail übermittelte Versammlungsanzeige zum Thema/Zweck „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X", in der Zeit „x von 13 bis 19 Uhr" Uhr und dem Ort „X", wird von der Landespolizeidirektion Oberösterreich gemäß § 2 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953 (WV) idgF (BGBl. I Nr. 63/2017) zurückgewiesen.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. 33/213 idgF (BGBl. I Nr. 138/2017) aberkannt.

Rechtsgrundlage: § 2 Versammlungsgesetz - VersG; § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz – VwGVG

Begründung

Per E-Mail vom 27. Juni 2023 zeigten Sie bei der Behörde LPD Oberösterreich eine Versammlung am x in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr mit dem Zweck „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X". Als Versammlungsörtlichkeit wurde von Ihnen der Ort „X" angeführt, als verwendete Hilfsmittel „Infotisch, Fahnen, Liegestühle, Ballons, Infomaterial". Die erwartete Teilnehmeranzahl wurde mit „20 plus Laufpublikum" angegeben.

Zumal sich aus der eingegangenen Versammlungsanzeige ¡Sd § 2 VersG zwar Ort und Zeit konkret entnehmen ließen, der Zweck jedoch zu unkorrekt war, wurden Sie per E-Mail am 28.06.2023, 10:41 Uhr um Konkretisierung des Zwecks ersucht. Sie entgegneten mit E-Mail vom 28. Juni 2023,11:51 Uhr sinngemäß, dass Sie Versammlungen dieser Art seit 10 Jahren in ganz Österreich und auch in Oberösterreich problemlos anmelden würden. Dies habe in den meisten Bundesländern auch immer funktioniert. Insofern können sie die

Einwände der LPD Oberösterreich nicht nachvollziehen und baten um den Verweis auf die zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung. Zudem ergänzten Sie Ihre ursprüngliche Versammlungsanmeldung mit den Kontaktdaten des Versammlungsleiters.

Nachdem Ihnen von der Sachbearbeiterin mit E-Mail vom 28. Juni 2023,14:31 Uhr erläutert wurde, dass sich zwar aus Ihrer Anzeige erschließe, dass eine Versammlung stattfinden solle, jedoch kein Rückschluss auf das Thema möglich sei, fragten Sie mit E- Mail vom 28. Juni 2023,15:05 Uhr nach, auf welches Gesetz bzw. Verordnung sich die Sachbearbeiterin berufe. Daraufhin erläuterte Ihnen die Sachbearbeiterin mit E-Mail vom 30. Juni 2023, 16:01 Uhr wörtlich: „§ 2 Versammlungsgesetz besagt, dass die Angaben über Zweck, Ort und Zeit der Versammlung so ausreichend zu präzisieren sind, dass die Behörde beurteilen kann, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob Untersagungsgründe nach § 6 Versammlungsgesetz bestehen. Enthält die Anmeldung (bloß) mangelhafte, die einzelnen Umstände der beabsichtigen Versammlung nicht ausreichend konkretisierende Angaben, so ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen" und ersuchte sie wiederholt um Konkretisierung des Versammlungszwecks bis 01.07.2023, 08:00 Uhr.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2023 16:34 Uhr führten Sie sinngemäß aus, dass der Zweck klar beschrieben werde und dass die angeführte Gesetzesbestimmung den Wunsch der Versammlungsbehörde nicht dezidiert hergeben würde. Nachdem Sie seit 10 Jahren in allen Bundesländern Versammlungen auf diese Art anzeigen würden und bisher noch nie Nachfragen zum Inhalt erhalten haben, seien Sie nicht bereit dies zu ändern. Bei der Beurteilung, ob eine Versammlung Versammlungscharakter habe, spiele das Thema keine Rolle und die Polizei habe kein Recht Versammlungen zu gewissen Inhalten zu untersagen. Dies würde einzig bei Versammlungen mit verfassungsfeindlichen Themen schlagen werden. Von einem derartigen Vorhaben könne nicht standartmäßig ausgegangen werden. Die Anzeige der Versammlung bleibe in der bestehenden Form aufrecht.

Vom juristischen Journaldienst der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde Ihnen mit E-Mail vom 01. Juli 2023,10:57 Uhr wurde Ihnen die Rechtslage unter Anführung der einschlägigen Rechtsprechungen erörtert, warum Sie den Zweck der Versammlung präzisieren sollten. Insbesondere wurde Ihnen nahegebracht, dass die Angaben der Behörde eine Beurteilung ermöglichen soll, ob eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob ein Untersagungsgrund nach § 6 VersG bestehe. Zudem wurden Sie auf die Rechtsfolgen von nicht ausreichend konkretisierten Angaben bei einer Versammlungsanzeige, wie insbesondere die Zurückweisung der Versammlungsanzeige hingewiesen.

Mit E-Mail vom 01. Juli 2023, 12:09 Uhr führten sie wörtlich aus: *„...da die LPD OÖ der* Partei X droht, eine angezeigte Versammlung am x zu untersagen, weil der programmatische Inhalt der Versammlung nicht angegeben wird, wofür es keine gesetzliche Grundlage gibt, melde ich hiermit zur Sicherheit eine Versammlung inkl. Inhaltsangabe an, falls die andere untersagt werden sollte. Falls es zu keiner Untersagung kommt, die in jedem von uns vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wird, ist die Versammlungsanzeige hinfällig...". Zudem führten Sie diesmal als Zweck der Versammlung „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X zu deren Programmen, sowie zu den Themen Überschreitung von Befugnissen durch die Polizei in Österreich, illegale Untersagungen von Versammlung (schon von uns vor dem Verwaltungsgerichtshof

gegen die LPD Wien gewonnen, die Polizeigewalt in Österreich, die Verbrechen von Polizisten in und außerhalb des Dienstes, sowie die inexistente Aufklärung und Bestrafung dieser, sowohl strafrechtlich als auch disziplinär." an.

Mit E-Mail vom 01. Juli 2023 erörterten Sie wörtlich: „nichts von dem von Ihnen hier Geschriebenen sagt auch nur ansatzweise aus, dass eine Versammlungsanzeige den Inhalt der Versammlung beinhalten muss bzw. dass die Polizei ein Recht hat, diesen zu erfahren. Was das Gesetz vorschreibt, ist den Zweck einer Versammlung in der Versammlungsanzeige anzuführen und dieser ist als Ziel der Versammlung klar in der gesendeten Versammlungsanzeige beschrieben. Wie schon einmal sind wir auch hier bereit, eine Untersagung vor dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten, wobei wir davon ausgehen, dies auch wie letztens zu gewinnen, als der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass die LPD Wien die rechtmässige Versammlung einer politischen Partei illegalerweise untersagt hat.".

Es wurde Ihnen per E-Mail vom 28. Juni 2023, 14:31 Uhr und vom 01. Juli 2023, 10:57 Uhr das Konkretisierungsgebot des § 2 Versammlungsgesetz erläutert und auch eine mögliche Zurückweisung der Versammlungsanzeige zur Kenntnis gebracht, für den Fall, dass nicht bis 01. Juli 2023,13:00 Uhr einen konkreten Zweck der Versammlung bekannt geben.

Trotz der wiederholten Versuche Sie zu einer Verbesserung/ Konkretisierung des Zwecks in der Versammlungsanzeige zu bewegen, erfolgte von Ihnen keine Konkretisierung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, diese wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Die Angaben über den Zweck, den Ort und die Zeit der Versammlung müssen in der Anzeige so ausreichend präzisiert sein, dass die Behörde beurteilen kann, ob zum Einen überhaupt eine Versammlung vorliegt und zum Anderen ob gegebenenfalls ein Untersagungsgrund vorliegt. Zudem soll die Versammlungsanzeige die Behörde in die Lage versetzen die allenfalls für einen reibungslosen Ablauf der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen/ Absicherungen treffen zu können. Sind die Angaben in der Anzeige zu wenig konkret, ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen (vgl. VfGH 08.10.1988, B 281/88, VfSIg. 11.866/1988 ua).

Eine Versammlung kann jeden rechtlich nicht verbotenen Zweck verfolgen. Wobei unter Zweck einer Versammlung iSd § 2 VersG zweierlei zu verstehen ist: Zum einen, was der Einberufer mit ihr bezwecken (erreichen) will, zum anderen ihr Ablauf (das Programm, die Tagesordnung) (vgl. OGHSlg. 2707/1910; VwGH 23.09.1998, 97/01/1065).

Gegenständlich kam die Behörde zu dem Schluss, dass gegenständlich eine Anmeldung einer Versammlung beabsichtigt ist, zumal aufgrund der Überschrift „Anzeige der Versammlung am x", der angemeldeten Teilnehmerzahl und der dazu verwendeten Mittel

(Infotisch, Fahnen, Liegestühle, Ballons, Infomaterial) davon auszugehen ist, dass durch gemeinsames Wirken eine Kundgabe von Meinungen erfolgen soll.

Auf Grund Ihrer Weigerung, den Zweck Ihrer Versammlung bekanntzugeben, hat die Behörde keine Möglichkeit, zu beurteilen, ob gegebenenfalls ein Untersagungsgrund vorliegt. Sie hat auch nicht die Möglichkeit Vorkehrungen oder Absicherungen für einen reibungslosen Ablauf zu treffen. Die Behörde hatte somit keinerlei Möglichkeit den ihr obliegenden Aufgaben nachzukommen. Diese Unvollständigkeit wurde Ihnen mehrfach zur Kenntnis gebracht und Verbesserungsversuche iSd § 13 AVG unternommen. Zumal von Ihnen keine Konkretisierung erfolgte, sondern lediglich eine Anmeldung einer weiteren Versammlung erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid war die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, da ansonsten die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes besteht."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 20. Juli 2023, mit der der Bf Nachfolgendes vorbringt:

„Eine von der Partei X am 27. Juni 2023 um 14:44 per E-Mail angezeigte Versammlung für den 3. Juli 2023 von 13 bis 19 Uhr mit dem Zweck „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X" wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich untersagt, da nach ihren Angaben, der Inhalt der Versammlung nicht erkennbar ist. Das Versammlungsgesetz sieht jedoch nur die Angabe des Zweckes einer Versammlung bei der Anzeige vor, der in der Anzeige der Partei X klar erkennbar ist. Eine Inhaltsangabe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Anzeige der Partei X lässt den Zweck der Versammlung klar erkennen und wird hier nochmal in der Gänze angeführt.

Zweck: Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X Ort: X
Zeit: x von 13 bis 19 Uhr
Veranstalter: X, X
Versammlungsleiter: F M, X (x) - geb. x Erwartete Personenanzahl: 20 plus Laufpublikum
Verwendete Hilfsmittel: Infotisch, Fahnen, Liegestühle, Ballons, Infomaterial

Die Untersagung durch die LPD Oberösterreich hat daher keine rechtliche Grundlage und wir ersuchen um Aufhebung des Untersagungsbescheides vom 1. Juli 2023 sowie um Wiedergutmachung durch die Landespolizeidirektion Oberösterreich in Form einer öffentlichen Richtigstellung und Entschuldigung."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer (von keiner Verfahrenspartei beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden.

§ 24 VwGVG verweist neben Art. 47 GRC auf Art. 6 EMRK. Dessen Garantien werden zum Teil absolut gewährleistet, zum Teil stehen sie unter einem ausdrücklichen (so etwa zur Öffentlichkeit einer Verhandlung) oder einem ungeschriebenen Vorbehalt verhältnismäßiger Beschränkungen. Dem entspricht es, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung für gerechtfertigt ansieht, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien angemessen entschieden werden kann (VfGH 21.2.2014, B1446/2012; EGMR 12.11.2002, Fall Döry, Appl. 28.394/95, Z37 ff). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stehen Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach dem VwGVG insbesondere dann nicht entgegen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist (VwGH 20.11.2019, Ro 2018/15/0016; 8.4.2019, Ra 2018/03/0081, mwN).

Die belangte Behörde hatte zur Beurteilung der ggst. Rechtsfrage eine Prognoseentscheidung zu treffen (VfGH 11.3.2015, E 968/2014). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal aufgrund des Aktes die vom Bf zur Verfügung gestellten Informationen unwidersprochen vorliegen und daher eine weitere mündliche Erörterung ergebnisneutral gewesen wäre (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0074). Insbesondere hat der Bf den Text seiner Versammlungsanzeige, auf den er sich beruft, auch in der Beschwerde nochmals ausdrücklich wörtlich festgehalten.

Da somit bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine weitere mündliche Erörterung eine Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, sondern die Beurteilung der Zurückweisung der Versammlungsanzeige eine Rechtsfrage darstellt, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nach dem Ausgeführten nicht erkannt zu werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist Vorsitzender der Partei mit der Bezeichnung „X“.

II.2. Mit E-Mail vom 27. Juni 2023, 14:44 Uhr, zeigte der Bf bei der belangten Behörde eine Versammlung am 3. Juli 2023 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr mit dem Zweck *„Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X"* an. Als Versammlungsörtlichkeit gab der Bf den Ort *„X"* an, als verwendete Hilfsmittel *„Infotisch, Fahnen, Liegestühle, Ballons, Infomaterial".* Die erwartete Teilnehmeranzahl wurde mit *„20 plus Laufpublikum"* angegeben.

II.3. Zumal sich aus der eingegangenen Versammlungsanzeige ¡Sd § 2 VersG zwar Ort und Zeit konkret entnehmen ließen, der Zweck jedoch zu unkorrekt war, forderte die belangte Behörde den Bf per E-Mail am 28. Juni 2023, 10:41 Uhr, zur Konkretisierung des Zweckes auf.

II.4. Der Bf entgegnete mit E-Mail vom 28. Juni 2023,11:51 Uhr, sinngemäß, dass er Versammlungen dieser Art seit 10 Jahren in ganz Österreich und auch in Oberösterreich problemlos anmelden würde. Dies habe in den meisten Bundesländern auch immer funktioniert. Insofern könne er die Einwände der belangten Behörde nicht nachvollziehen; er bitte um den Verweis auf die zugrundeliegende gesetzliche Bestimmung. Zudem gab der Bf die Kontaktdaten des Versammlungsleiters an.

II.5. Nachdem dem Bf mit E-Mail vom 28. Juni 2023,14:31 Uhr, erläutert wurde, dass sich zwar aus der Anzeige erschließe, dass eine Versammlung stattfinden solle, jedoch kein Rückschluss auf das Thema möglich sei, fragte der Bf mit E- Mail vom 28. Juni 2023,15:05 Uhr, nach, auf welches Gesetz bzw. auf welche Verordnung sich die belangte Behörde berufe.

II.6. Daraufhin wurde dem Bf mit E-Mail vom 30. Juni 2023, 16:01 Uhr, wörtlich erklärt: *„§ 2 Versammlungsgesetz besagt, dass die Angaben über Zweck, Ort und Zeit der Versammlung so ausreichend zu präzisieren sind, dass die Behörde beurteilen kann, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob Untersagungsgründe nach § 6 Versammlungsgesetz bestehen. Enthält die Anmeldung (bloß) mangelhafte, die einzelnen Umstände der beabsichtigen Versammlung nicht ausreichend konkretisierende Angaben, so ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen."*

Außerdem wurde der Bf wiederholt um Konkretisierung des Versammlungszweckes bis 1. Juli 2023, 08:00 Uhr, ersucht.

II.7. Mit E-Mail vom 30. Juni 2023, 16:34 Uhr, führte der Bf aus, dass der Zweck klar beschrieben werde und dass die angeführte Gesetzesbestimmung den Wunsch der Versammlungsbehörde nicht dezidiert hergeben würde. Nachdem der Bf seit 10 Jahren in allen Bundesländern Versammlungen auf diese Art anzeigen würden und bisher noch nie Nachfragen zum Inhalt erhalten habe, sei er nicht bereit dies

zu ändern. Bei der Beurteilung, ob eine Versammlung Versammlungscharakter habe, spiele das Thema keine Rolle und die Polizei habe kein Recht Versammlungen zu gewissen Inhalten zu untersagen. Dies würde einzig bei Versammlungen mit verfassungsfeindlichen Themen schlagend werden. Von einem derartigen Vorhaben könne nicht standartmäßig ausgegangen werden. Die Anzeige der Versammlung bleibe in der bestehenden Form aufrecht.

II.8. Von der belangten Behörde wurde mit E-Mail vom 1. Juli 2023,10:57 Uhr, die Rechtslage unter Anführung der einschlägigen Rechtsprechungen erörtert, warum der Bf den Zweck der Versammlung präzisieren solle. Insbesondere wurde dem Bf erklärt, dass die Angaben der Behörde eine Beurteilung ermöglichen sollen, ob eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob ein Untersagungsgrund nach § 6 VersG bestehe. Zudem wurde der Bf auf die Rechtsfolgen von nicht ausreichend konkretisierten Angaben bei einer Versammlungsanzeige, wie insbesondere die Zurückweisung der Versammlungsanzeige, hingewiesen.

II.9. Mit E-Mail vom 1. Juli 2023, 12:09 Uhr, führte der Bf wörtlich aus: *„...da die LPD OÖ der Partei X droht, eine angezeigte Versammlung am x zu untersagen, weil der programmatische Inhalt der Versammlung nicht angegeben wird, wofür es keine gesetzliche Grundlage gibt, melde ich hiermit zur Sicherheit eine Versammlung inkl. Inhaltsangabe an, falls die andere untersagt werden sollte. Falls es zu keiner Untersagung kommt, die in jedem von uns vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wird, ist die Versammlungsanzeige hinfällig...".* Zudem führten Sie diesmal als Zweck der Versammlung *„Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X zu deren Programmen, sowie zu den Themen Überschreitung von Befugnissen durch die Polizei in Österreich, illegale Untersagungen von Versammlung (schon von uns vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen die LPD Wien gewonnen, die Polizeigewalt in Österreich, die Verbrechen von Polizisten in und außerhalb des Dienstes, sowie die inexistente Aufklärung und Bestrafung dieser, sowohl strafrechtlich als auch disziplinär."*

II.10. Mit E-Mail vom 1. Juli 2023, 12:22 Uhr, führte der Bf wörtlich aus: *„nichts von dem von Ihnen hier Geschriebenen sagt auch nur ansatzweise aus, dass eine Versammlungsanzeige den Inhalt der Versammlung beinhalten muss bzw. dass die Polizei ein Recht hat, diesen zu erfahren. Was das Gesetz vorschreibt, ist den Zweck einer Versammlung in der Versammlungsanzeige anzuführen und dieser ist als Ziel der Versammlung klar in der gesendeten Versammlungsanzeige beschrieben. Wie schon einmal sind wir auch hier bereit, eine Untersagung vor dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten, wobei wir davon ausgehen, dies auch wie letztens zu gewinnen, als der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass die LPD Wien die rechtmässige Versammlung einer politischen Partei illegalerweise untersagt hat."*

II.11. Insgesamt wurde dem Bf per E-Mail vom 28. Juni 2023, 14:31 Uhr, und vom 1. Juli 2023, 10:57 Uhr, das Konkretisierungsgebot des § 2 Versammlungsgesetz erläutert und auch eine mögliche Zurückweisung der Versammlungsanzeige zur Kenntnis gebracht, für den Fall, dass der Bf nicht bis 1. Juli 2023, 13:00 Uhr, einen konkreten Zweck der Versammlung bekannt geben würde.

Trotz der wiederholten Versuche den Bf zu einer Verbesserung/ Konkretisierung des Zwecks in der Versammlungsanzeige zu bewegen, erfolgte eine solche nicht.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und aus der Beschwerde.

III.2. Insbesondere führte der Bf auch in seiner Beschwerde – den Inhalt der Versammlungsanzeige betonend – nochmals aus, dass der Zweck der Versammlung zur Gänze angeführt werde und hielt diesen auch in der Beschwerde nochmals wörtlich wie folgt fest:

„Zweck: Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X
Ort: X
Zeit: x von 13 bis 19 Uhr
Veranstalter: X, X
Versammlungsleiter: F M, X (x) - geb. x Erwartete Personenanzahl: 20 plus Laufpublikum
Verwendete Hilfsmittel: Infotisch, Fahnen, Liegestühle, Ballons, Infomaterial“

IV. Rechtslage:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

§ 2 Abs. 1 VersammlungsG muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde

(§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. In Art. 11 Abs 1 EMRK wird zunächst allen Menschen ein Versammlungsrecht eingeräumt. Dieses unterliegt nach Art. 11 Abs 2 EMRK gewissen Schranken, die gesetzlich ausgestaltet sein müssen. Eine derartige einfachgesetzliche Determinierung wurde insbesondere in § 6 VersammlungsG getroffen.

Ein Eingriff in das durch Art. 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art. 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art. 11 Abs. 1 EMRK widersprechender und durch Art. 11 Abs. 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (VfSlg. 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK).

V.2. Gemäß § 6 VersammlungsG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 VersammlungsG) – bescheidmäßig – zu untersagen.

Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (VfSlg. 10.443/1985, 12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten "Prognoseentscheidung" zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung

etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl. z.B. VfSlg. 5087/1965 und 16.054/2000). Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw. Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

V.3. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Ö und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl. z.B. EGMR 4.12.2014, Fall Navalnyy ua., Appl. 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

V.4. § 6 VersammlungsG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersammlungsG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art. 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beeinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechtes. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl. VfSlg. 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

V.5. § 6 VersammlungsG erkennt nun drei Alternativen, bei deren Vorliegen eine Versammlung zu untersagen ist, also in die verfassungsmäßige Grundfreiheit eingegriffen werden muss.

- Erstens betrifft dies Fälle, in denen der Zweck einer Versammlung Strafgesetzen zuwiderlaufen würde.
- Zweitens muss durch die Abhaltung der Versammlung die öffentliche Sicherheit oder
- Drittens die öffentliche Ordnung gefährdet werden.

V.6. Einer bescheidmäßigen Untersagung nach § 6 VersammlungsG liegt zum einen eine Prüfung zugrunde, ob der bekanntgegebene oder aufgrund konkreter Umstände anzunehmende „Zweck“ der Versammlung strafgesetzwidrig ist, und zum anderen eine Prognose, ob die „Abhaltung“ der geplanten Versammlung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden wird. Diese zuletzt angesprochene Prognoseentscheidung hat die Behörde aufgrund konkret

festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (*Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht – Praxiskommentar[3] [2015] 150 mwN).

V.7. Die Anzeige der Versammlung muss gemäß § 2 Abs. 1 VersammlungsG den „Zweck“, den „Ort“ und die „Zeit“ der Versammlung enthalten. Diese verpflichtenden Angaben haben primär den Zweck, die Behörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Gefahrenprognose im Sinne des § 6 VersammlungsG zu erstellen.

Sohin sind die Angaben in der Versammlungsanzeige so ausreichend zu präzisieren, dass die Behörde beurteilen kann, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt und wenn ja, ob ein Untersagungsgrund besteht. Außerdem sollen die Angaben die Behörde in die Lage versetzen, die allenfalls für die reibungslose Durchführung der Versammlung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können und zu entscheiden, ob sie einen oder mehrere Behördenvertreter entsendet.

V.8. Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde die angezeigte Versammlung nicht untersagt, sondern schon wegen fehlender Voraussetzungen für eine Prüfung derselben, die Versammlungsanzeige überhaupt zurückgewiesen. Nach den Ausführungen der belangten Behörde wurde der Zweck der Versammlung nicht ausreichend dargelegt. Nach der Bestimmung des § 2 Abs. 1 VersammlungsG ist aber der Zweck der Versammlung ausreichend zu präzisieren.

Auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts haben diese Rechtsfrage bereits in ihrer einheitlichen Rechtsprechung bekräftigt.

V.8.1. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 8. Oktober 1988, B 281/88 = VfSlg. 11.866/1988, zur Angabe des Zweckes einer Versammlung Nachfolgendes aus:

„Eine Versammlungsanzeige muß ausreichend präzisiert werden, um der Behörde einerseits die Beurteilung zu ermöglichen, ob ein Untersagungsgrund nach §6 VersammlungsG vorliegt, und um andererseits zu gewährleisten, daß die Behörde die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen (etwa Verkehrsumleitungen, Schutz vor Gegendemonstrationen) treffen kann. Sind die in einer Eingabe enthaltenen Angaben derart unbestimmt, daß ihnen solche Informationen schlechterdings nicht entnommen werden können, so ist die Eingabe nicht als mangelhafte, sondern überhaupt nicht als Versammlungsanzeige zu qualifizieren (vgl. hiezu die neuere Judikatur des VfGH - zB VfSlg. 10443/1985; VfGH 01.12.86 B 106/86, B 373/86, 25.09.86 B 44/85, 16.10.86 B 91/85, 12.06.87 B 84/85 -, wonach das Unterlassen einer Versammlungsanzeige allein noch nicht die Auflösung der Versammlung rechtfertigt). Enthält die Eingabe aber (bloß) mangelhafte, die einzelnen Umstände der beabsichtigten Versammlung nicht ausreichend konkretisierende Angaben, so ist die Versammlungsanzeige zurückzuweisen oder allenfalls die Versammlung zu untersagen (vgl. VfSlg. 9103/1981).“

V.8.2. Im Einklang damit führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 23. September 1998, 97/01/1065 = VwSlg. 14.977 A/1998, zur Angabe des Zweckes einer Versammlung Nachfolgendes aus:

„Die Versammlung kann jeden rechtlich nicht verbotenen Zweck verfolgen. Zweck der Versammlung im objektiven Sinn ist gleichbedeutend mit der Tagesordnung als Bezeichnung derjenigen Gegenstände, die bei der Versammlung tatsächlich verhandelt werden. Der beabsichtigte Zweck muß der Behörde detailliert angegeben werden, damit die Behörde in der Lage ist zu klären, ob sie die Versammlung zu untersagen hat oder nicht (vgl. Fessler/Keller, Österreichisches Versammlungsrecht (1993), S. 30, 4).“

V.8.3. Demnach wäre auch der Bf gehalten gewesen, den Zweck seiner Versammlung anzugeben bzw. zu konkretisieren. Die Umschreibung des Zweckes mit „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X“ genügt diesen Anforderungen nicht. Derartige Auseinandersetzungen – mit bestimmten Themen – sind wohl Gegenstand jeder Versammlung und gibt der Bf damit nur das Wesen einer Versammlung wieder, beschreibt aber nicht deren Zweck. Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist der Zweck der Versammlung im objektiven Sinn gleichbedeutend mit der Tagesordnung als Bezeichnung derjenigen Gegenstände, die bei der Versammlung tatsächlich verhandelt werden (VwGH 23.9.1998, 97/01/1065 = VwSlg. 14.977 A/1998). Eine solche Bezeichnung lässt die Versammlungsanzeige des Bf aber vermissen und hält der Bf selbst in seiner Beschwerde noch fest, der Zweck sei zur Gänze mit „Meinungskundgebung, Diskussion, Debatte durch die Partei X“ angeführt worden. Mit diesen Angaben war aber die belangte Behörde tatsächlich nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Versammlung durchführbar oder zu untersagen ist. Nachdem die Angaben des Bf zu unbestimmt waren, war die Versammlungsanzeige zurückzuweisen (VfGH 8.10.1988, B 281/88 = VfSlg. 11.866/1988).

Im Übrigen dient die Angabe des Zweckes einer Versammlung nicht nur dazu, Untersagungsgründe überprüfen zu können, sondern auch dazu, einen geordneten Ablauf einer Versammlung sicherzustellten (etwa Verkehrsumleitungen, Schutz vor Gegendemonstrationen, etc.); sie wäre daher auch im Interesse des Bf selbst gelegen.

V.9. ISd Judikatur entsprach die vom Bf eingebrachte Versammlungsanzeige hinsichtlich des beabsichtigten Versammlungszweckes nicht den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 VersammlungsG.

Die belangte Behörde war entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch nicht berechtigt, von sich aus den Versammlungszweck zu ergänzen oder zu modifizieren. Die belangte Behörde hat aber intensiv darauf hingewirkt, den Bf zu den erforderlichen Präzisierungen zu bewegen, sämtliche Versuche blieben vom Bf jedoch unbeachtet.

Die belangte Behörde hat daher die Versammlungsanzeige zurecht zurückgewiesen. Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit ist sohin nicht erfolgt.

V.10. Aus den angeführten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Zur Unzulässigkeit einer Revision:

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung und die Zurückweisung einer Versammlungsanzeige, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden kann, Entscheidungen sind, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl. etwa VfSlg. 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl. etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs. 1 VwGG notwendige Ausspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer